

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Kneipe Büro Regensburg eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Regensburg.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der sozialen Belange der Mitglieder.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Gaststätte Büro in Regensburg.
- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
- (4) Die Genossenschaft tritt gegen jede Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, des Glaubens, des Alters, der sexueller Orientierung/Identität und Behinderung ein.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmefähig sind nur volljährige natürliche Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende oder in Textform vorliegende unbedingte Erklärung des Beitritts
 - b) Zulassung durch den Vorstand.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder (§ 16 Abs. 2 Buchstabe h) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Mit Beitritt akzeptiert das Mitglied die vorliegende Satzung sowie die Kollektive Vereinbarung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt (Anhang 1).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung (§ 5 Abs. 1)
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1)
- Tod eines Mitglieds (§ 7)
- Ausschluss (§ 9)

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich oder in Textform kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 7 Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.

§ 8 (bleibt frei)

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
 - c) wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - d) sich das fortgesetzte oder im Einzelfall besonders gewichtige Verhalten des Mitglieds mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt, insbesondere wenn dieses bei der Nutzung der Gaststätte oder in der Öffentlichkeit mit den Werten der Genossenschaft (§ 2 Abs. 4) nicht zu

vereinbaren ist.

- (2) Für den Ausschluss sind gleichrangig der Vorstand und die Generalversammlung zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Jeder Ausschluss durch Generalversammlung bedarf einer 2/3-Mehrheit.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind dem Mitglied die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund zwei Wochen vor Beschlussfassung mitzuteilen und eine Frist von mindestens einer Woche zur Äußerung zu setzen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch im Fall des § 9 Abs. 1 lit d) die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein. Der Vorstand entscheidet auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds über die Wiederezulassung als Mitglied oder zur Nutzung der Gaststätte.
- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat/Genossenschaftsgericht einlegen. Diese Beschwerdentscheidung ist endgültig, der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Auszahlung ist ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital (§ 37 Abs. 4 a) unterschritten würde. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 34 nicht entgegensteht;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung bis zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand in Text- oder Schriftform einzureichen. Der Vorstand hat diese Anträge den Mitgliedern bis eine Woche vor der Generalversammlung mitzuteilen;
- d) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es mindestens 1/4 der Mitglieder (§ 28 Abs. 2);
- e) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen;
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen bzw. eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen;
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts gem. § 59 GenG einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- c) laufende Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt und über deren Höhe die Generalversammlung bestimmt, zu entrichten. Bis zu einem Beschluss der Generalversammlung hierüber beträgt der monatliche Beitrag 10 Euro und ist monatlich zu entrichten. Auf Antrag des Mitglieds ist er auf bis zu 5 Euro zu reduzieren. Der Beitrag kann nach den wirtschaftlichen

Verhältnissen der Mitglieder (auch typisiert) gestaffelt werden. Die Generalversammlung kann beschließen, dass kein Beitrag erhoben wird.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind

- A. DER VORSTAND
- B. DER AUFSICHTSRAT
- C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

A. DER VORSTAND

§ 14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

§ 15 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand hat insbesondere

- a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen und dabei die Werte der Genossenschaft (§ 2 Abs. 4) angemessen zu berücksichtigen;
- b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- c) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
- d) eine Geschäftsordnung für die Wahlperiode des Vorstands nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
- e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- f) ordnungsmäßige Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
- g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- h) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen, sowie für die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- i) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- j) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- k) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. vorzulegen, eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen; Auf Verlangen des Aufsichtsrats ist dem ein Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht, beizufügen;

- a) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
- b) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die genaue Anzahl bestimmt die Generalversammlung durch Beschluss vor Durchführung der Wahl. Die Generalversammlung kann beschließen, dass alle Wahlvorschläge vor Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder eingereicht werden müssen und spätere Wahlvorschläge unberücksichtigt bleiben. Vorstandsmitglieder, die nicht hauptamtlich tätig sind, sollen der Gaststätte langjährig verbunden sein. Im Vorstand soll wirtschaftlicher und juristischer Sachverstand durch seine Mitglieder vorhanden sein.
- (2) Hauptamtliche Geschäftsführer der Genossenschaft müssen dem Vorstand angehören. Der Vorstand schlägt aus seiner Mitte eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in dem Aufsichtsrat vor. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Hauptamtliche Geschäftsführer unterliegen als Mitglieder des Vorstands keiner Wahlperiode und können durch die Generalversammlung jederzeit abberufen werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig, soweit diese nicht ehrenamtlich tätig werden. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (4) Die Vorstände sind, soweit von der Generalversammlung nicht anders bestimmt, ehrenamtlich tätig und beziehen keine Aufwandsentschädigung. Wird eine Aufwandsentschädigung von der Generalversammlung bewilligt, regelt das Nähere der Aufsichtsrat.

§ 19 Willensbildung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Falle des § 16 Abs. 2 lit. d ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und

Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Der Vorstand darf mit Beschluss von 2/3 seiner Mitglieder einzelne Mitglieder der Genossenschaft zu seinen Beratungen hinzuziehen.

§ 21 Kredit an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten, minderjährigen Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen sowie den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
- (4) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen

und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder, Mitarbeiter und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z. B. Tantieme) beziehen. Die Aufsichtsräte sind, soweit von der Generalversammlung nicht anders bestimmt, ehrenamtlich tätig und beziehen keine Aufwandsentschädigung. Wird eine Aufwandsentschädigung von der Generalversammlung bewilligt, regelt das Nähere der Vorstand.
- (7) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (8) Der Aufsichtsrat beschließt über den Vorschlag des Vorstands auf Einsetzung einer Geschäftsführung gemäß § 18 (2)

§ 23 Gemeinsame Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

- (1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.
- (2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
 - c) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang (einmalig 2.000 Euro oder mehr als 5.000 Euro jährlich, bei Arbeitsverträgen nur wenn das monatliche Entgelt geringfügig im Sinne des Sozialversicherungsrechts ist) für die Genossenschaft begründet werden. Diese Zustimmung kann stets nach dem Modus des § 25 Abs. 4 erfolgen;
 - d) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 43);
 - e) die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 39, 39 a;
 - f) den Beitritt zu und den Austritt aus Organisationen und Verbänden;
 - g) die Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung;

- h) Erteilung und Widerruf der Prokura;
 - i) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen,
 - j) die Bestellung einer Geschäftsführung.
- (3) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (5) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (6) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (7) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 2 und § 25 Abs. 6 entsprechend.
- (8) Für die gemeinsame Beratung gelten § 24 Abs. 5 und § 20 S. 3 mit der Maßgabe, dass eine Zustimmung beider Organe vorliegen muss.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, höchstens fünf. Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Die genaue Anzahl bestimmt die Generalversammlung durch Beschluss vor Durchführung der Wahl. Die Generalversammlung kann beschließen, dass alle Wahlvorschläge vor Bestimmung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder eingereicht werden müssen und spätere Wahlvorschläge unberücksichtigt bleiben. Es sollen nur Mitglieder gewählt werden, die der Gaststätte langjährig verbunden sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
- (2) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus; bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. In den beiden ersten Jahren entscheidet das Los, später die Amtsdauer. Bei Erweiterung des Aufsichtsrats scheidet

von den bisherigen Aufsichtsratsmitgliedern jeweils das dienstälteste Drittel aus; von den neuen Mitgliedern scheidet durch Los ebenfalls ein Drittel aus, bis sich ein Turnus ergibt; sodann entscheidet auch bei diesen Mitgliedern die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.

- (9) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (10) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen. Der Vorsitzende kann die Teilnahme durch Fernkommunikationsmedien zulassen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los; § 33 gilt entsprechend.
- (4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens halbjährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu

nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

- (7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (8) Der Aufsichtsrat darf mit Beschluss von 2/3 seiner Mitglieder einzelne Mitglieder der Genossenschaft zu seinen Beratungen hinzuziehen.

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden. Ein Bevollmächtigter kann bei jeder Abstimmung bis zu zwei Mitglieder vertreten und von den Vollmachten auch dergestalt Gebrauch machen, dass er für jeden Vollmachtgeber anders abstimmt.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen der Versammlungsleitung schriftlich nachweisen.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (7) Der Generalversammlung kann mit Beschluss von 2/3 der Anwesenden Personen die Anwesenheit gestatten, die nicht Mitglied sind.

§ 27 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 des GenG bleiben unberührt.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens 1/4 der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform bis zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbands übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft;
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;
- h) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- i) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands und ggf. Festsetzung ihrer Vergütungen;
- j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- k) Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitgliedern wegen ihrer Organstellung;
- l) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- m) Festsetzung eines Eintrittsgeldes;
- n) Änderung des Mindestkapitals;
- o) Einschränkung des Anspruchs des Mitglieds auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens;
- p) Einführung der Möglichkeit, investierende Mitglieder zuzulassen;
- q) Festsetzung laufender Beiträge gem. § 12 lit d.

§ 31 **Mehrheitserfordernisse**

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere

Mehrheit vorschreibt.

- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 30 a) - f), j) und n) genannten Fällen erforderlich.
- (3) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sowie vor der Beschlussfassung über die Auflösung und die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

§ 32 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats Stimmrecht.

§ 33 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder es ein Mitglied verlangt. Ein Bevollmächtigter muss bei einer Abstimmung mit Handzeichen seine eigene und die Stimme(n) der Vollmachtgeber unmittelbar bei einer von der Versammlungsleitung hierfür bestimmten Person oder der Versammlungsleitung abgeben.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (5) Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Ein Bevollmächtigter hat für jeden Vollmachtgeber und sich selbst einen Stimmzettel auszufüllen und diese unmittelbar bei einer von der Versammlungsleitung hierfür bestimmten Person oder der Versammlungsleitung abzugeben.
- (6) Die gewählte Person hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. Abwesende sind wählbar, wenn sie ihre Bereitschaft das Amts zu übernehmen vorher schriftlich erklärt haben und einen Bevollmächtigten in die Generalversammlung entsandt haben, der auch Erklärungen zur Kandidatur, zum Grund

der Abwesenheit und zur Annahme der Wahl abgeben darf. Eine Erklärung über die Wahlbewerbung ist in diesem Fall vom Bevollmächtigten im Umfang der den anderen Bewerbern gestatteten Wahlwerbung bekanntzugeben oder dem Bevollmächtigten zu gestatten in diesem Umfang den Kandidaten elektronisch in die Versammlung zu übertragen.

§ 34 **Auskunftsrecht**

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
 - c) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;
 - d) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
 - e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;

§ 35 **Protokoll**

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Monaten erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name der Person, die die Versammlung leitet (Versammlungsleitung) sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung der Versammlungsleitung über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme

in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 36 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100 Euro.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen. Der Vorstand kann für den ersten Anteil die Einzahlung von Raten zulassen. In diesem Fall sind auf den Geschäftsanteil sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste 50 EUR einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats ab sind monatlich weitere 10 EUR einzuzahlen, bis der Geschäftsanteil erreicht ist. Bis zur vollen Einzahlung des Geschäftsanteiles werden die dem Mitglied von der Genossenschaft gewährten Vergütungen und Dividenden auf das Geschäftsguthabekonto gutgeschrieben.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem weiteren Geschäftsanteil darf mit Ausnahme bei einer Pflichtbeteiligung erst zugelassen werden, wenn die bereits gehaltenen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind.
- (4) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
 - (a) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 15.000 Euro. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient; § 6 Abs. 3 findet keine Anwendung.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags sowie eines Betrags, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, solange die Rücklage 25 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

§ 39 Andere Ergebnisrücklage

- (1) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Der nach Absatz 2 vom Vorstand in die weitere Ergebnisrücklage eingestellte Betrag ist anzurechnen. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden.
- (2) Über die Verwendung der Rücklagen nach Abs. 1 beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 2 Buchst. g).
- (3) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in eine weitere Ergebnisrücklage einstellen. Über deren Verwendung beschließt der Vorstand.
- (4) Der Generalversammlung verbleibt das Recht, die Ergebnisrücklagen zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

§ 40 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 41 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken. Die vorgenommenen Bestandsaufnahmen hat er zu prüfen und zu unterzeichnen.

- (3) Der Vorstand hat gemäß § 16 Abs. 2 lit. g den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 22 Abs. 2), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 43 Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 44 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 45 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 46 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 47 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehen Fällen unter ihrer Firma im „Genossenschaftsblatt für Bayern“ veröffentlicht.

Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

VIII. GENOSSENSCHAFTSGERICHT UND SCHIEDSKLAUSEL

§ 48 Schiedsklausel

- (1) Jedes Mitglied oder Organ oder Mitglied eines Organs kann gegen eine Beschlussfassung, Handlung oder Unterlassung eines anderen Mitglieds oder Organs das Genossenschaftsgericht anrufen, mit der Behauptung, dass gegen Rechte oder Pflichten aus dieser Satzung oder dem Genossenschaftsrecht verstoßen wurde. Das betrifft insbesondere den Ausschluss aus der Genossenschaft, die Nichtaufnahme in die Genossenschaft, die Entlassung aus der Vorstandschaft oder dem Aufsichtsrat, die Zuständigkeit der Organe, die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Beschlusses eines Organs, oder einer Wahl sowie Streitigkeiten über Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder gegenüber der Genossenschaft oder umgekehrt. Steht eine pflichtwidrige Handlung oder Beschluss unmittelbar bevor und droht durch diese Handlung der Genossenschaft ein endgültiger Nachteil zu entstehen, kann das Gericht bereits vor Vornahme der Handlung angerufen werden und den Streit einstweilen regeln. Auch die Zahlungspflicht der Mitglieder gegenüber der Genossenschaft sind vom Vorstand vor dem Genossenschaftsgericht zu verfolgen.
- (2) Beschlüsse der Generalversammlung können nur angegriffen werden, soweit die Entscheidung durch diese Satzung an sachliche Voraussetzungen geknüpft ist oder formelle Voraussetzungen dieser Satzung nicht eingehalten wurden.
- (3) Am Verfahren sind das Organ, das die Handlung begangen oder Unterlassen hat als Antragsgegner und das Organ oder Organteil oder das Mitglied, das die Handlung oder die Unterlassung rügt zu beteiligen, für die Genossenschaft als solche der Vorstand.
- (4) Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach pflichtwidriger Unterlassung oder Handlung schriftlich oder in Textform beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats einzureichen. Bei

Zahlungsverpflichtungen aus der Satzung gilt diese Frist nicht. Der Antragsteller hat im Antrag einen Beisitzer zu benennen und einen Vorsitzenden vorzuschlagen, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Er hat sich der Bereitschaft zur Übernahme des Amtes vorher zu vergewissern. Mitglieder der Genossenschaft sind zur Übernahme verpflichtet. Der Antragsgegner hat ebenfalls nach Zugang des Antrags binnen zwei Wochen, wie der Antragsteller, Vorschläge für die Gerichtsbesetzung zu machen.

- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats trägt unverzüglich dafür Sorge, dass der Antrag dem Gegner zur Kenntnis gebracht wird und dass die benannten Beisitzer sich auf einen der beiden vorgeschlagenen Vorsitzenden einigen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Gelingt dies nicht, können sie sich auf eine andere Person als Vorsitzenden, die zur Übernahme bereit sein muss, einigen oder durch Los einen der beiden auswählen. Gelingt keine Einigung auf ein Verfahren wird der Vorsitzende durch Los unter allen Mitgliedern der Genossenschaft mit Befähigung zum Richteramt ermittelt. Benennt ein Beteiligter trotz Fristsetzung und Hinweis auf diese Rechtsfolge durch den Aufsichtsratsvorsitzenden keinen Beisitzer, sitzt der vorgeschlagene Vorsitzende der anderen Partei dem Gericht vor und der vorgeschlagene Beisitzer und der Vorsitzende ermitteln durch Los aus allen Mitgliedern den weiteren Beisitzer. Wird von keiner Seite ein Schiedsrichter vorgeschlagen, werden die beiden Beisitzer durch den Aufsichtsratsvorsitzenden durch Los unter allen Mitgliedern ermittelt und die gelosten einigen sich auf ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt als Vorsitzenden oder ermitteln ihn durch Los aus zwei von ihnen vorgeschlagenen Mitgliedern mit Befähigung zum Richteramt. Wird kein Vorsitzender vorgeschlagen ist ebenso zu verfahren. Die Beteiligten haben bei jeder Auslosung ein Anwesenheitsrecht. Sind keine Mitglieder mit Befähigung zum Richteramt zur Auslosung vorhanden wird aus allen Mitgliedern gelost.
- (6) Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist nur zulässig, wenn das Genossenschaftsgericht über den Antrag nicht binnen drei Monaten nach Bildung des Gerichts nach Nr. 5 entschieden hat und der Betroffene fristgerecht das Gericht angerufen hat. Soweit ordentliche Gerichte nicht zuständig sind, kann die Entscheidung dann durch die Generalversammlung erfolgen. Der Rechtsweg zum Genossenschaftsgericht steht auch offen, wenn kein Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben ist.
- (7) Das Genossenschaftsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die wie oben dargestellt ausgewählt werden. Jeder Beteiligte kann einen Schiedsrichter nach § 1035ff ZPO ablehnen. Schiedsrichter kann niemand sein, bei dem die Ausschließungsgründe des § 41 der Zivilprozessordnung vorliegen. Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Vorstands scheiden als Beisitzer und Vorsitzende aus.
- (8) Das Genossenschaftsgericht ist unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. Dabei gilt insbesondere diese Satzung und das Genossenschaftsrecht. Soweit einem Organ Ermessen eingeräumt ist, kann es dieses nur auf Rechtsfehler kontrollieren.
- (9) Das Gericht entscheidet nach schriftlichem Verfahren, kann jedoch auf Anordnung des Vorsitzenden eine mündliche Verhandlung durchführen, wenn dies aufgrund des Umfangs des Streitstoffes, der angebotenen Beweise oder aufgrund der persönlichen Fähigkeiten eines Beteiligten notwendig erscheint. Auf Antrag eines Beteiligten hat eine mündliche Verhandlung stattzufinden, die auf Antrag öffentlich zu sein hat. Die

Ladung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen, es ist eine Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen einzuhalten. Jedem Vereinsorgan außer der Mitgliederversammlung und jedem beteiligten Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Jeder Beteiligte kann sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Beistand seiner Wahl vertreten lassen. Die Kosten eines Beistands oder Rechtsanwalts hat die vertretene Partei selbst zu tragen. Bedient sich das beklagte Organ eines Rechtsanwalts kann das Gericht auch dem klagenden Vereinsmitglied die Übernahme der Kosten eines Rechtsanwalts für den Fall des Obsiegens bewilligen, wenn dies aus Gründen der Waffengleichheit notwendig ist.

- (10) Das Gericht entscheidet den Streit über die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten mit bindender Wirkung für alle Vereinsorgane und die beteiligten Mitglieder. Eine Missachtung des Schiedsspruchs stellt ein Vergehen nach § 9 Abs. 1 Nr. a dar. Der durch Stimmenmehrheit gefasste Schiedsspruch ist zu begründen und von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs per eingeschriebenen Brief zuzustellen. In besonders dringenden Fällen kann der Vorsitzende, in dringenden Fällen das Gericht, den Streit einstweilig entscheiden, wenn ansonsten schwere Nachteile für die Beteiligten oder die Genossenschaft drohen würden.
- (11) Die Kosten des Schiedsverfahrens trägt die unterlegene Partei, Kosten sind insbesondere die notwendigen Auslagen der Schiedsrichter (insb. Reisekosten für eine Anreise bis zu 50km). Reisekosten für eine Anreise von mehr als 50 km trägt die Partei, die den Schiedsrichter vorgeschlagen hat, was vom Gericht festzusetzen ist.
- (12) Gegen den Schiedsspruch ist das Rechtsmittel der Aufhebung nach § 1059 ZPO unter den dort genannten Voraussetzungen möglich. Soweit das Gericht sich für unzuständig erklärt, ist bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen der ordentliche Rechtsweg offen.
- (13) Soweit der Schiedsspruch nicht nur genossenschaftsinterne Wirkung hat, kommt ihm die Wirkung nach § 1025ff ZPO zu. Insbesondere setzt das Schiedsgericht die Kosten des Verfahrens, bewilligte Anwaltskosten in Höhe der gesetzlichen Vergütung und Zahlungsverpflichtungen in vollstreckbarer Form fest. Dabei setzt das Gericht auch den Geschäftswert für die Anwaltsvergütung fest. Der Geschäftswert eines Verfahrens über die Wirksamkeit eines Vereinsausschlusses richtet sich nach dem Wert der Geschäftsanteile oder der beabsichtigten Geschäftsanteile.
- (14) Gerichtsstand ist, soweit ordentliche Gerichte angerufen werden können, Regensburg.